

空手道



**Statuten und Klubregeln
KARATE-KAI LENZBURG**



1	DÔJÔKUN	2
2	LEITBILD	3
3	ALLGEMEINES	4
3.1	Korrespondenzadresse KARATE-KAI LENZBURG	4
3.2	Abkürzungen, japanische Ausdrücke	4
3.3	Graduierungen im Karate	4
4	KLUBREGELN	5
4.1	Geltungsbereich	5
4.2	Karatepass	5
4.3	Lizenzmarken	5
4.4	Bekleidung	5
4.5	Dojoregeln	6
4.6	Training und Lehrgänge auswärts	6
4.7	Turniere	7
4.8	Prüfungen	7
4.9	Mitglied privat	7
4.10	Gäste	7
4.11	Trainer, Dojovorteiler	8
4.12	Hygiene	8
4.13	Information für Mitglieder	8
4.14	Ergänzungen, separate Regeln	8
4.15	Inkrafttreten	8
5	STATUTEN	9
5.1	Name, Sitz und Zweck	9
5.2	Mittel	9
5.3	Organisation	9
5.3.1	Die Generalversammlung	9
5.3.2	Der Vorstand	12
5.3.3	Die Rechnungsrevisoren	12
5.4.	Gremien	112
5.4.1	Die Technische Kommission	112
5.4.2	Dan-Gremium	12
5.5	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	14
5.6	Erlöschung der Mitgliedschaft	15
5.7	Jugend	15
5.8	Datenschutz	9
5.9	Vereinsvermögen und Haftung	14
5.10	Statutenänderungen und Auflösung	15
5.11	Schlussbestimmungen	15

1 DÔJÔKUN – DIE ETHIK DES KARATE-DÔ

道場訓

一、人格完成に努むること
一、誠の道を守ること
一、努力の精神を養うこと
一、禮儀を重んずること
一、血氣の勇と戒を重んずること

Eins ist:

Nach der Vollendung der Persönlichkeit streben.

Eins ist:

Den Weg der Wahrhaftigkeit bewahren.

Eins ist:

Den Geist der Bemühung entfalten.

Eins ist:

Den respektvollen Umgang hochschätzen.

Eins ist:

Sich vor unbesonnenem Mut in Acht nehmen.



2 LEITBILD

Wir wollen Karate als Kampfkunst im Sinne des Karatedo praktizieren. In der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst soll unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit entfaltet werden. Der Ursprung des Wegbegriffs ("Dō" = jap. Weg) liegt im chinesischen Taoismus und lässt sich so verstehen, dass es wichtig ist, einen Weg zielstrebig zu beschreiten und dabei Wert auf den ganzen Reifungsprozess während dieser Begehung zu legen. Für den Karate Praktizierenden gilt es also nicht nur die Technik zu beherrschen, sondern eben diesen Reifungsprozess zu erleben, der ihm zu einem umfassenden und ganzheitlichen Lebensgefühl verhilft. Dieser zielt auf eine Verfassung des ganzen Menschen hin, dank der dann die Leistung nicht mehr als Zufall, sondern spielend abfällt.

Wir wollen uns an den Richtlinien der Japan Karate Association (JKA) und an den Statuten des Swiss Karatedo Renmei (SKR) orientieren.

Wir setzen uns sehr für die traditionellen Werte und Kerngedanken unserer Kampfkunst ein, sind jedoch immer auch offen gegenüber Neuem.

Wir erachten die sportliche Komponente des Karate mit dem Wettkampf und -erfolg als Bestandteil der "Weg-Begehung" (Dō).

Wir sind besonders stolz in unserem Verein auf das gute Einvernehmen zwischen Menschen der verschiedensten sozialen Schichten, ethnischen Gruppen und Religionen, aber auch der unterschiedlichsten Altersgruppen.

Wir legen besonderen Wert auf Anstand, Höflichkeit, Respekt vor der Würde des Einzelnen und Rücksicht gegenüber dem Schwächeren.

Der gemeinsame Wille aller Mitglieder diesen Grundsätzen nachzuleben und Vorbild zu sein, stärkt unser Karate-Kai nachhaltig. Wir sind und wollen ein aussergewöhnlicher Verein sein!



3 ALLGEMEINES

3.1 Korrespondenzadresse KARATE-KAI LENZBURG

Sämtliche Korrespondenz an Vorstand, Technische Kommission etc. ist an eine der folgenden Adressen zu richten:

KARATE-KAI LENZBURG
CH-5600 Lenzburg

www.karate-kai-lenzburg.ch
info@karate-kai-lenzburg.ch

3.2 Abkürzungen, japanische Ausdrücke, Synonym

Das Wort Klub wird in den Klubregeln und Statuten als Synonym für Verein verwendet. Beide Varianten sind gleichbedeutend und beziehen sich auf den Verein KARATE-KAI LENZBURG.

Es werden folgende Abkürzungen und japanische Ausdrücke verwendet:

Abkürzungen:

KKL	KARATE-KAI LENZBURG
GV	Generalversammlung
DV	Delegiertenversammlung
TK	Technische Kommission des KARATE-KAI LENZBURG
EK	Einführungskurs im KARATE-KAI LENZBURG

Japanische Ausdrücke:

Karategi	Übungsgewand
Karateka	Karate Praktizierender
Dojo	Übungsraum
Kyu-Grad	Schüler-Grad
Dan-Grad	Meister-Grad

3.3 Graduierungen im Karate

Da im Karate verschiedene Stilrichtungen und dementsprechend auch verschiedene Verbände auf nationaler wie internationaler Ebene existieren, sind nicht alle Graduierungssysteme gleich und teilweise auch nicht vergleichbar.

Folgendes Graduierungssystem findet in unserem Klub Anwendung:

9. Kyu	weisser Gürtel	}	Unterstufe	}	Schülergrad
8. Kyu	gelber Gürtel				
7. Kyu	oranger Gürtel				
6. Kyu	grüner Gürtel				
5. Kyu	violetter Gürtel	}	Mittelstufe		
4. Kyu	violetter Gürtel				
3. Kyu	brauner Gürtel	}	Oberstufe		
2. Kyu	brauner Gürtel				
1. Kyu	brauner Gürtel				
1. Dan	(Shodan)	}	schwarze Gürtel		
2. Dan	(Nidan)				
3. Dan	(Sandan)				
.... 10. Dan					



4 KLUBREGELN

4.1 Geltungsbereich

- 4.1.1 Die von der GV erlassenen Klubregeln gelten für alle Klubmitglieder.
- 4.1.2 Für Gäste, die im KKL trainieren oder sich an Veranstaltungen des KKL beteiligen, sind die Klubregeln ebenfalls verbindlich.
- 4.1.3 Für Teilnehmer von Kursen sind die Klubregeln gleichermassen verbindlich.

4.2 Karatepass

- 4.2.1 Ein Karatepass des Verbandes, bei welchem der KKL angeschlossen ist, ist obligatorisch. Es gelten die Bestimmungen des Verbandes.
- 4.2.2 Der Pass ist für die Teilnahme an allen Karateveranstaltungen (Turniere, Prüfungen, Lehrgänge etc.) ausserhalb des regulären Trainings im KKL erforderlich und vom Mitglied mitzunehmen oder abzugeben gemäss den jeweiligen Anordnungen von Vorstand und TK.
- 4.2.3 Der Pass ist nur mit der jeweils aktuellen Lizenzmarke des betreffenden Jahres gültig.
- 4.2.4 Ein verlorener Pass kann ersetzt werden. Die Kosten trägt das Mitglied.
- 4.2.5 Jede Änderung im Pass, die nicht vom KKL vorgenommen wurde, muss der TK gemeldet werden.

4.3 Lizenzmarken

- 4.3.1 Für die Lizenzmarken gelten die Bestimmungen des SKR.
- 4.3.2 Die Lizenzmarke ist jedes Jahr neu zu lösen. Das Ausgabedatum wird jeweils durch den Vorstand bekannt gegeben. Die Lizenzmarke ist zeitnah beim zuständigen Vorstandsmitglied des KKL zu beziehen und im Karatepass einzukleben.
- 4.3.3 Verlorene Lizenzmarken müssen vom Mitglied ersetzt werden.

4.4 Bekleidung

- 4.4.1 Alle Vereinsmitglieder tragen für das Training, die Wettkämpfe etc. das traditionelle, weisse Karategi. Andere Karategi (farbige und weisse mit farbiger Einfassung oder mit Werbebeschriftungen) sind nicht erlaubt.
- 4.4.2 Auf dem Karategi muss das Klubabzeichen des KKL angebracht werden. Das Anbringen von anderen Abzeichen ist zu unterlassen. Ausnahmen für SportlerInnen eines Verbandkaders sind erlaubt.
- 4.4.3 Zur Verhinderung von Verletzungen ist Körperschmuck vor dem Training abzulegen und nicht entfernbarer Schmuck muss abgeklebt werden.
- 4.4.4 Schienbeinschützer, Armschützer etc. dürfen im Training nicht verwendet werden. Tiefschützer bei den Herren und Brustschützer bei den Damen sind erlaubt. Ausnahmen regelt der Trainer. Bei Turnieren gelten die jeweiligen Reglemente.
- 4.4.5 Jedes Mitglied trägt den Gürtel des letzten, ihm verliehenen und durch die TK anerkannten Kyu- oder Dan-Grades.



4.5 Dojoregeln

- 4.5.1 Das Dojo ist der Übungsraum des KKL.
- 4.5.2 Die Trainings Wochentage, der Trainingsort, die Trainingsklassen und die Trainingszeiten sind den Mitgliedern bekannt. Änderungen und Ergänzungen werden den Mitgliedern bekannt gegeben. Die TK passt Trainingszeiten, Trainingsklassen etc. den jeweiligen Gegebenheiten (Mitgliederzahl, Mitgliederstruktur, Trainer, Lokale etc.) an.
- 4.5.3 Jedes Mitglied hat die seinem Kyu- oder Dan-Grad entsprechende Trainingsklasse zu besuchen. Die TK regelt Ausnahmen.
- 4.5.4 Zum Kurs ist pünktlich zu erscheinen. Mitglieder, die ausnahmsweise zu spät erscheinen, grüssen selbständig in Za-Rei (Gruss kniend) und ordnen sich anschliessend ohne zu stören dem laufenden Training ein. Teilnehmer eines zeitlich später beginnenden Kurses betreten das Dojo nicht vor Trainingsabschluss des laufenden Kurses.
- 4.5.5 Jeder Teilnehmer ist selber für seine Wertgegenstände verantwortlich. Der KKL übernimmt keine Haftung für den Verlust von Wertgegenständen.
- 4.5.6 Beim Betreten und Verlassen des Dojos ist der Gruss aus dem Stand (Ritsu-Rei) zu machen. Beim Beginn und am Schluss des Trainings wird normalerweise der Gruss kniend (Za-Rei) gemacht.
- 4.5.7 Im Dojo darf nicht Kaugummi gekaut werden. Im Dojo und allen Vor- und Nebenräumen darf nicht geraucht werden. Das Dojo darf nur barfuss betreten werden.
- 4.5.8 Es ist den Anordnungen der Trainer Folge zu leisten.
- 4.5.9 Im Training wird nicht unnötig gesprochen. Jeder Einzelne ist bestrebt, in keiner Weise den Trainingsunterricht zu stören oder Trainierende abzulenken.
- 4.5.10 Von den Mitgliedern wird absolut korrektes, diszipliniertes, sportliches, faires, einsatzfreudiges, einem guten Karate-ka entsprechendes Auftreten erwartet.
- 4.5.11 Ohne zwingenden Grund soll das Dojo während dem Training nicht verlassen werden. Wer das Training ausnahmsweise früher verlassen muss, meldet sich beim Trainer ab.
- 4.5.12 Für beschädigte Einrichtungen oder Inventarstücke ist der Verursacher haftbar. Er kann ausserdem disziplinarisch belangt werden.
- 4.5.13 Für den Aufenthalt im Dojo ausserhalb der offiziellen Trainingszeiten ist die Erlaubnis der TK erforderlich. In diesem Fall ist das letzte das Dojo verlassende Mitglied für die Ordnung im Dojo und sämtlichen Nebenräumen verantwortlich (ev. Trainingsgeräte oder Mobiliar verräumen, sämtliches Licht löschen, ev. Ventilation ausschalten, in Heizperioden Fenster schliessen, alle nötigen Türen abschliessen etc.).
- 4.5.14 Besondere Regeln gelten bei Anwesenheit hoher Meister oder wenn Nationalflaggen aufgezogen sind. TK und Vorstand sind in diesen Fällen für besondere Weisungen besorgt.

4.6 Training und Lehrgänge auswärts

- 4.6.1 Ein Mitglied des KKL, das ein Training oder einen Lehrgang ausserhalb des KKL besucht, hat sich dort als Mitglied des KKL auszuweisen.
- 4.6.2 Das Auftreten des Mitgliedes hat auch auswärts dem Rahmen der Klubregeln des KKL zu entsprechen, wobei örtliche Regeln, Gebräuche, Sitten etc. vorgehen.
- 4.6.3 Falls man als Gast in einem fremden Klub trainieren möchte, so wendet man sich vor dem Training an den Haupttrainer oder einen Verantwortlichen dieses Klubs.



4.7 Turniere

- 4.7.1 Für die Teilnahme an Turnieren ist die Ausschreibung des Organisators (Ausrichter) mit Zulassungsbedingungen, Reglementen, Terminen, Wettkampfmodus etc. zu beachten. Eventuell intern durch den KKL festgesetzte Anmeldetermine sind einzuhalten.
- 4.7.2 Interessierte Mitglieder des KKL, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, können sich beim zuständigen Trainer anmelden.
- 4.7.3 Angemeldete Mitglieder, die nicht starten, haben für die Unkosten aufzukommen.
- 4.7.4 Besuchen mehrere Wettkämpfer des KKL ein Turnier, so kann ein Dojovertreter bestimmt werden.
- 4.7.5 Pro Kampfmannschaft wird ein Mannschaftsführer bestimmt. Falls zu viele Interessenten für die Kampfmannschaft(en) vorhanden sind, erfolgt die Zusammenstellung durch die TK und den (die) Mannschaftsführer.
- 4.7.6 Die Bedingungen der Wettkampfrelemente sind korrekt einzuhalten. Ebenso gelten sinngemäss die Klubregeln des KKL.
- 4.7.7 Die Wettkämpfer haben sich in jedem Fall korrekt und sportlich zu verhalten.
- 4.7.8 Ein Mitglied des KKL darf sich nur unter dem Namen des KKL und in einer Mannschaft des KKL beteiligen. Ausnahmen regelt die TK (z.B. für die Teilnahme an Länderturnieren und internationalen Meisterschaften).

4.8 Prüfungen

- 4.8.1 Zur Prüfung sind Aktivmitglieder des KKLs zugelassen, welche die SKR-Prüfungsbedingungen erfüllen.
- 4.8.2 Die Daten der Prüfungen werden mit Anmeldetermin im Jahresprogramm publiziert. Das Anmeldeformular können die Mitglieder im Internet herunterladen. Die Prüfungsgebühr wird bei der Anmeldung bezahlt. Für alle Prüfungen besteht die Möglichkeit, dass sich der Kandidat frühzeitig vor dem Prüfungstermin bei einem Trainer oder der TK meldet. Für Dan-Prüfungen wird eine Vorlaufzeit von sechs Monaten empfohlen.
- 4.8.3 Nach absolvierter Prüfung stellt das Mitglied sicher, dass der Karate-Pass mit sämtlichen weiteren Prüfungsunterlagen der TK zugestellt wird. Nach erfolgter Registrierung gehen die Unterlagen an das Mitglied zurück.

4.9 Mitglied privat

- 4.9.1 Ein Mitglied des KKL hat sich auch im Privatleben stets korrekt zu verhalten. Der Begriff der Ritterlichkeit (jap. Bushido) soll auch hier seine Bedeutung haben. Das Mitglied hat stets darauf bedacht zu sein, das Ansehen des KKL und des Karate nicht zu schädigen.
- 4.9.2 Techniken, die andere gefährden könnten, dürfen nur in Notwehr angewendet werden.
- 4.9.3 Mitglieder des KKL dürfen sich nur mit ausdrücklichem Einverständnis der TK im Namen des KKL als Trainer oder Kursleiter für Karate, Selbstverteidigung o.ä. ausserhalb des KKL engagieren.

4.10 Gäste

- 4.10.1 Als Gast wird ein Karateka bezeichnet, der besuchsweise im KKL trainiert.
- 4.10.2 Gäste melden sich vor dem Training beim Trainer. Der Trainer entscheidet über die Teilnahme.
- 4.10.3 Bei regelmässigem Besuch kann ein Trainingsunkostenbeitrag verlangt werden. Der Vorstand regelt die Handhabung.



4.11 Trainer, Dojovertreter

- 4.11.1 Für alle Trainer ist das Ausbildungsprogramm der TK verbindlich. Sie sind für den disziplinierten Ablauf des Trainings verantwortlich. Der Trainer veranlasst bei Unfällen die erste Hilfe.
- 4.11.2 Trainer sind Mitglieder des KKL und werden durch die TK bezeichnet. Die Voraussetzungen für diese Funktion werden durch die TK festgelegt. Die Trainer besuchen regelmässig Weiterbildungskurse.
- 4.11.3 Der Gasttrainer ist nicht Mitglied des KKL. Gasttrainer sind von der TK zu bezeichnen. Sie werden von der TK für einzelne oder regelmässige Trainings im KKL eingesetzt.
- 4.11.4 Der Trainer kann in Ausnahmefällen Mitglieder für die Mithilfe oder für die Leitung des Trainings einer Gruppe oder eines Kurses einsetzen.
- 4.11.5 Fehlt an einem Training der Trainer, so übernimmt das ranghöchste anwesende KKL-Mitglied oder ein durch die TK bestimmtes Mitglied die Leitung des Trainings.
- 4.11.6 Der Dojovertreter wird durch die TK bestimmt, falls eine Gruppe von Mitgliedern des KKL auswärts Kurse, Lager, Lehrgänge, Turniere etc. besucht.
Er vertritt die Gruppe des KKL gegenüber den örtlichen Organisatoren.

4.12 Hygiene

- 4.12.1 Korrekte Hygiene wird vorausgesetzt. Das Karategi ist stets in sauberem Zustand zu halten. Finger- und Zehennägel müssen wegen der Verletzungsgefahr kurz geschnitten sein.

4.13 Informationen für Mitglieder

- 4.13.1 Die Mitglieder des KKL werden über Termine, Kurse, Wettkämpfe, Prüfungen, wichtige Beschlüsse der TK, des Vorstandes, der Sektionen oder Verbände etc. durch TK und Vorstand auf geeignete Weise informiert.

4.14 Ergänzungen, separate Regeln

- 4.14.1 Weisungen von Vorstand oder TK in Form von mündlichen Mitteilungen, Aushang im Dojo oder in Rundschreiben publiziert, sind als Ergänzung zu den vorliegenden Klubregeln zu verstehen.
- 4.14.2 Für spezielle Zwecke können von Vorstand oder TK separate Regeln geschaffen werden. Die Mitglieder des KKL werden in solchen Fällen jeweils informiert.

4.15 Inkrafttreten

- 4.15.1 Die vorliegenden Klubregeln wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. September 2021 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Lenzburg, den 24.09.2021

KARATE-KAI LENZBURG
Die Generalversammlung



5 STATUTEN

5.1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Karate-Kai Lenzburg" besteht ein ideeller Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lenzburg.

Art. 2

Der Verein bezweckt die praktische Pflege des Karate vom "Swiss Karatedo Renmei" (SKR) nach den Richtlinien der "Japan Karate Association" (JKA).

Er ist politisch und religiös neutral.

Art. 3

Der Verein ist Mitglied beim "Swiss Karatedo Renmei" (SKR).

5.2 Mittel

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

5.3 Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Alle Funktionen der Kluborgane sind ehrenamtlich, soweit die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

5.3.1 Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Das Datum ist allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.

An der Generalversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, die TK sowie durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Das Datum ist allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.



Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geführt. Im Verhinderungsfall leitet der Vizepräsident die Versammlung.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Die Entlastung des Vorstands mittels Erteilung der Decharge
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- e) Die Genehmigung des Budgets
- f) Die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- g) Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Die Änderung der Statuten
- k) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Generalversammlung besitzt alle Befugnisse, welche nach den Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Statuten nichts Anderes vorsehen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.

5.3.2 Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Aktiv- oder Ehrenmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Für die Durchführung seiner eigenen Beschlüsse besitzt er eine Ausgabenkompetenz von Fr. 500.-- pro Einzelfall. Über seine Tätigkeit und über das Rechnungswesen hat er der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 10

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 11

Für den Verein führen die rechtsgültige Unterschrift:

Der Präsident (oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident) zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 12

Der Vorstand ist für die Verleihung der Mitgliedschaft (Aktiv-, Passivmitgliedschaften) zuständig.

Art. 13

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Dan-Gremium mindestens jährlich tagt und bei Bedarf Gesamt- oder Ergänzungswahlen der TK durchführt.



5.3.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren dürfen weder der TK noch dem Vorstand angehören.

Art. 15

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die gesamte Rechnungsführung. Sie haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen vorzunehmen.

Über die Jahresrechnung legen sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

5.4 Gremien

5.4.1 Die Technische Kommission

Art. 16

Die TK besteht aus 3 - 7 Aktiv- oder Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder der TK können auch dem Vorstand angehören.

Art. 17

Die TK fasst ihre Beschlüsse mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sofern nicht alle Mitglieder anwesend sind, kann nur über die zum voraus angekündigten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 18

Die TK wird vom Dan-Gremium gewählt. Die TK konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19

Die TK entscheidet in allen Fragen, welche unmittelbar die Pflege des Karate innerhalb des Vereins sowie die Karate-Veranstaltungen mit anderen Klubs und in der Öffentlichkeit betreffen, im Rahmen des genehmigten Budgets. Sie ernennt die Trainer, stellt das Lehrprogramm auf, sorgt für dessen Durchführung und überwacht ganz allgemein die Schulung.

Art. 20

Die TK hat der GV jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 21

Die TK ist für Verleihung und Entzug der in die Kompetenz des Vereins fallenden Kyu-Grade zuständig.

5.4.2 Dan-Gremium

Art. 22

Das Dan-Gremium besteht aus allen Mitgliedern der Technischen Kommission sowie allen Trainern und allen SKR oder JKA Danträgern des Karate-Kai Lenzburg, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.



Art. 23

Der Vorstand delegiert die Wahl der TK an das Dan-Gremium. Dieses versammelt sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes. Die Versammlung wird durch den Vereinspräsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit wird vom Gremium ein Versammlungsleiter gewählt. Das Datum ist allen Mitgliedern des Dan-Gremiums mindestens 30 Tage vor der Versammlung, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mitzuteilen. Wahlvorschläge für Neu- oder Ersatzwahlen können bis zwei Wochen vorher dem Vorstand mitgeteilt werden, dieser prüft zusammen mit der TK die Vorschläge und präsentiert der Versammlung eine Stellungnahme.

Gewählt und abgestimmt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des dienstältesten anwesenden TK-Mitgliedes doppelt. Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.

Art. 24

Eine ausserordentliche Versammlung des Dan-Gremiums kann jederzeit durch den Vorstand, die TK oder durch einen Fünftel der Mitglieder des Dan-Gremiums verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die ausserordentliche Versammlung wird vom Vorstand organisiert. Das Datum ist allen Mitgliedern des Dan-Gremiums mindestens 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mitzuteilen.

Wahlvorschläge für Neu- oder Ersatzwahlen können bis zwei Wochen vorher dem Vorstand mitgeteilt werden, dieser prüft zusammen mit der TK die Vorschläge und präsentiert der Versammlung eine Stellungnahme.

5.5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 25

Aktivmitglieder sind diejenigen Klubmitglieder, welche innerhalb des Klubs praktisch Karate betreiben wollen. Sie besitzen das Stimmrecht.

Passivmitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche am Vereinsleben teilnehmen, ohne innerhalb des Klubs praktisch Karate zu betreiben. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 26

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand auf dem von ihm vorgeschriebenen Formular zu richten. Das entsprechende Formular wird dem Mitglied zusammen mit Klubregeln und Statuten ausgehändigt.

Art. 27

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge und verleiht die Mitgliedschaft des KKL. Für technische Belange kann die TK beigezogen werden.

Art. 28

Der Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft muss dem Vorstand gemeldet werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von bereits entrichteten Mitgliederbeiträgen. Die Statusänderung wird zum Semesterende wirksam.

Der Wechsel von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Es gelten die in Art. 26 geregelten Modalitäten für den Eintritt.



Art. 29

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Für Aktivmitglieder wird der Austritt zum Ende des laufenden Semesters wirksam, für Passivmitglieder zum Ende des Jahres.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 30

Bei administrativen Belangen entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss. Bei einem Ausschluss aus technischen Gründen entscheiden Vorstand und TK gemeinsam mit einfachem Mehr.

Ein Ausschluss erfolgt u.a. bei groben Verstössen gegen Statuten und Klubregeln. Er wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr im KKL trainieren. Ein späterer Wiedereintritt ist möglich, kann aber mit Auflagen seitens Vorstand oder TK verbunden sein.

Ein Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht, bestehende Beitragsschulden zu begleichen.

Bei ausgeschlossenen Mitgliedern verfallen sämtliche für das laufende Jahr vom KKL auszurichtenden Spesenrückerstattungen.

Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides schriftlich an den Präsidenten, zuhanden der Generalversammlung, zu richten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung des Ausschlussentscheides.

Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verband, bei welchem der KKL angeschlossen ist, mit dem Ausschlussgrund gemeldet werden.

Art. 31

Der KKL führt eine Adressverwaltung und eine Passkontrolle. Alle Adressänderungen eines Mitgliedes sind immer unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

An die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse abgesandte Post gilt als zugestellt.

Art. 32

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung für Aktiv- und Passivmitglieder festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 600.— (exklusive Verbandslizenzen) pro Jahr. Der Vorstand, die TK und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Mitgliederbeitrag berechtigt zur Teilnahme an allen regulären Trainings des KKL. Ausgenommen sind vom Vorstand bezeichnete Speziallehrgänge.

Bei einem Eintritt unter dem Jahr erfolgt ein anteilmässiger Jahresbeitrag.

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich oder halbjährlich zu bezahlen. Der Vorstand stellt entsprechend Rechnung.

Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen führt zum Ausschluss.



Art. 33

In besonderen Fällen kann der Vorstand ausnahmsweise einem Aktivmitglied die Mitgliederbeiträge auf beschränkte Zeit erlassen.

Ein Gesuch für Beitragsbefreiung ist mit Begründung so früh wie möglich an den Vorstand zu richten.

Über Bewilligung oder Ablehnung eines Beitragsbefreiungsgesuches entscheidet der Vorstand.

Nach Ablauf der bewilligten Beitragsbefreiung ist das Mitglied automatisch wieder voll beitragspflichtig.

5.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 34

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.7 Jugend

Art. 35

Als Teilnehmer der Jugendgruppe gelten die beim Verein angemeldeten Jugendlichen bis zum abgeschlossenen 13. Lebensjahr. Sie sind keine Vereinsmitglieder.

Den Teilnehmern der Jugendgruppe steht das gesamte Vereinsangebot offen, ausser die Teilnahme an der Generalversammlung. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5.8 Datenschutz

Art. 36

Der Vorstand ist berechtigt alle notwendigen Personendaten zu erheben. Vorstand und TK dürfen diese nach Bedarf bearbeiten.

Vorstand und TK dürfen Personendaten der Mitglieder nur an Drittpersonen weitergeben, wenn es sich um Dachverbände handelt, denen der Verein selbst angehört und deren Statuten oder Reglemente die Offenlegung verlangen (z.B. für die Kontrolle der Verbandslizenzen, eine Turnierzulassung usw.), oder wenn die Zweckerfüllung des Vereins dies gebietet, insbesondere zur Erlangung von Subventionen (z.B. J+S).

5.9 Vereinsvermögen und Haftung

Art. 37

Der Klub hat eigenes Vermögen. Es wird gebildet aus den Mitgliederbeiträgen, den Gebühren für besondere Leistungen des Klubs, dem Ertrag von Veranstaltungen und freiwilligen Zuwendungen, sowie Materialverkäufen.

Art. 38

Das Vereinsvermögen soll möglichst ungeschmälert der praktischen Pflege des Karate zugutekommen und nur in bescheidenem Ausmass für Zwecke der blossen Geselligkeit innerhalb des s verwendet werden.

Die Äufnung angemessener Reserven ist zulässig.



Art. 39

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

5.10 Statutenänderungen und Auflösung

Art. 40

Anträge auf Statutenänderungen müssen 2 Monate vor der folgenden Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über Statutenänderungen müssen sämtliche stimmberechtigten Mitglieder abstimmen können. Mitglieder, die nicht an der GV teilnehmen, können vorgängig darüber schriftlich abstimmen. Statutenänderungen werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die Abstimmungsunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe sind gemeinsam mit der GV-Einladung zu versenden. Für die Abstimmung sind zwingend die vom Vorstand versendeten Original-Formulare zu verwenden.

Art. 41

Eine Zweckänderung des Vereins (Art. 2) ist ausgeschlossen.

Art. 42

Die Auflösung des Klubs kann in der gleichen Weise wie die Statutenänderung von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 43

Bei Auflösung des Klubs ist das Vereinsvermögen dem der JKA angeschlossenen Schweiz. Karate-Verband zu treuhänderischer Verwaltung zu Handen einer künftigen neuen lokalen Organisation zu übergeben, welche die gleichen Ziele verfolgt wie der jetzige Klub.

Bei mehreren gleichzeitigen Neugründungen entscheidet der oben beschriebene Schweiz. Karate-Verband, welcher neuen Organisation das deponierte Vermögen zukommen soll. Erfolgt innerhalb von 5 Jahren seit der Auflösung des Klubs keine Neugründung, so geht das deponierte Vermögen in das Eigentum besagten Schweiz. Karate-Verbandes über.

Sollte ein solcher Verband nicht existieren, geht das Vermögen an die Stadt Lenzburg über.

5.11 Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05.12.1970 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Inhaltliche Änderungen wurden an der GV vom 03.03.2006, an der ausserordentlichen GV vom 24. September 2021 und an der GV vom 4. März 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle früheren Versionen.